

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

über das von Griechenland vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/148/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im
Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechische Regierung hat der Kommission am 30.
April 1987 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für
die Fischereiflotte, nachstehend „Programm“ genannt,
übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu
mitgeteilt.Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwick-
lung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und
Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und
Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu
prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2
der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als
Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen
Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates⁽²⁾
wurde eine gemeinschaftliche Regelung zur Erhaltung
und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen eingeführt.Die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 dient der struktu-
rellen Förderung der Fischwirtschaft im Rahmen der
Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik. Diese
Entwicklung läßt sich durch Gemeinschaftszuschüsse zu
geeigneten Maßnahmen begünstigen.Derartige Maßnahmen müssen zu einer Entwicklung des
Flottenbestands beitragen, die den mittelfristig vorherseh-
baren Fangmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der
Gemeinschaftsgewässer entspricht. Insbesondere ist damit
eine ausgewogene Bewirtschaftung der Gemeinschaftsbe-
stände anzustreben.Mit den im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen für
den Zehnjahreszeitraum 1987 bis 1997 getroffenen
Maßnahmen wird die Strukturförderung fortgesetzt, die ab
1983 bis zum 31. Dezember 1986 durch gemeinsame
Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und
Entwicklung der Fischwirtschaft betrieben wurde. Seither
gelten die Ziele der mit der Kommissionsentscheidung
85/283/EWG⁽³⁾ genehmigten früheren Programme als
Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlich festge-
stellten Entwicklung und der noch erforderlichen
Leistungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.Die Ziele des bis 1986 gültigen Ausrichtungsprogramms
wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestands-
entwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betref-
fenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschät-
zungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Geneh-
migung dieser Ziele dienten. Die Anpassungsbemü-
hungen sind daher in der gleichen Richtung fortzusetzen
und für den Zeitraum 1987 bis 1991 zu verstärken.Eine Änderung dieser Vorausschätzungen ist nur möglich
bei einer spürbaren Entwicklung der verfügbaren
Bestände auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten
und unter Berücksichtigung der Entwicklung der interna-
tionalen Fischereibeziehungen zwischen der Gemein-
schaft und den betreffenden Drittländern.Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben
bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtlei-
stung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung
des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses
zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglich-
keiten zu berücksichtigen.Die angestrebten Strukturanpassungen müssen beständig
und schrittweise erfolgen, um etwaige wirtschaftliche und
soziale nachteilige Folgen möglichst gering zu halten.Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen,
um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im
Rahmen der Durchführung dieses Programms verbessern
oder anpassen zu können.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1985, S. 16.

Eine mit den Zielen des Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur Ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der griechischen Regierung am 30. April 1987 vorgelegte und danach ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987 bis 1991) wird unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens am 15. Februar und 31. Juli jedes Jahres übermittelt Griechenland der Kommission Angaben für alle im Programm genannten Flottenteile über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum

vorhergehenden 31. Dezember bzw. bis zum vorhergehenden 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, sofern die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Aufgrund von Feststellungen, die sie anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 trifft, oder bei wiederholtem Ausbleiben solcher Angaben stellt die Kommission nach zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren dem Mitgliedstaat gegenüber die Nichteinhaltung der bei der Genehmigung des Programms festgelegten Bedingungen fest.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen Gemeinschaftszuschüssen zu den einzelnen Investitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mehrfähriges Ausrichtungsprogramm für die griechische Fischereiflotte (1987 bis 1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Griechenlands und in dessen ganzem Hoheitsgebiet.

II. ZIELE DES PROGRAMMS

1. Das Programm soll erreichen :

- a) Abbau der gesamten Mittelmeerflotte gegenüber dem im vorhergehenden Programm vorgesehenen Stand zum 31. Dezember 1991 auf 104 623 BRT und 448 000 kW ;
- b) Modernisierung der Mittelmeerflotte zur Erhöhung der Sicherheit der Schiffe und der Besatzung ;
- c) Verlagerung der Fangtätigkeit aus dem Küstenbereich in fernere und tiefere Gewässer ;
- d) bessere Flankierung und Kontrolle der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Flotte ;
- e) Modernisierung und Abbau der Hochseeflotte, um zum 31. Dezember 1991 eine Gesamtkapazität von 25 996 BRT zu erreichen.

2. Für die Entwicklung der Flotte während der Laufzeit des Programms gilt folgender Rahmen :

(Tonnage (BRT))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
Mittelmeerflotte	107 859	104 718	104 623
Hochseeflotte	26 800 (1)	33 043	25 996
Insgesamt	134 659	137 761	130 619

(Motorstärke (kW))

	Ziel des Programms 2908/83	Stand zum 1. 1. 1987	Ziel zum 31. 12. 1991
Mittelmeerflotte	457 147	511 127	448 000
Hochseeflotte	45 320 (1)	57 696	44 413
Insgesamt	502 467	568 823	492 413

(1) Extrapolation des Ziels aus der Gesamtheit der Hochseeflotte.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Zur Verwirklichung der obengenannten Ziele sind folgende Maßnahmen durchzuführen :

- a) Kapazitätsabbau der kleinen Küstenflotte (Schiffe unter 9 m Länge zwischen den Loten) ;
- b) Umstellung der mittleren Küstenflotte durch Stilllegung veralteter oder ungeeigneter Schiffe und Förderung selektiverer Fangmethoden ;
- c) Abbau und Modernisierung der Mittelmeerflotte durch den Einsatz von Mehrzweckschiffen ;
- d) Abbau der Hochseeflotte durch Förderung der endgültigen Stilllegung und kleinerer Einheiten.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Anpassung der Gesamtziele nach Ziffer II, Punkt 1 a) und der Einzelziele nach Flottenteilen in der obigen Aufstellung ist nur möglich aufgrund eingehender wissenschaftlicher Gutachten über das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen.
 2. Die Verlagerung der Fangtätigkeit entsprechend Ziffer II, Punkt 1 c) muß durch Ordnungsmaßnahmen flankiert werden, die eine Verringerung der Fangleistung in den bisher von der kleinen Küstenflotte bewirtschafteten Gewässern gewährleisten.
 3. Jede Erhöhung der durchschnittlichen Einheitstonnage der Mittelmeerflotte muß von endgültigen Stilllegungen veralteter Einheiten flankiert werden.
 4. Hochseeschiffe, die jetzt inaktiv sind, können im Rahmen dieses Programms nur berücksichtigt werden, wenn zum Ausgleich ein Abbau der gegenwärtig aktiven Hochseeflotte erfolgt.
 5. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1988 zu mindestens 20 % und bis Ende 1990 zu mindestens 80 % zu verwirklichen.
 6. Die Strukturförderungsmaßnahmen nationaler, regionaler oder örtlicher Behörden für die Fischereiflotte müssen sich künftig im Rahmen dieses Programms bewegen.
-